

An  
den Vorsitzenden  
des Planungsausschusses  
Heiner Kollmeyer

**Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN  
im Rat der Stadt Gütersloh**  
Birgit Niemann-Hollatz, Sprecherin  
Maik Steiner, Stellv. Sprecher

Böttchergasse 4  
33330 Gütersloh  
05241 26533  
fraktion@gruene-guetersloh.de  
www.gruene-guetersloh.de

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN für den  
Planungsausschuss am 17.09.2015:  
Erarbeitung einer Fahrradabstellplatzsatzung**

Gütersloh, 28. August 2015

Sehr geehrter Herr Kollmeyer,

die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt für die Planungsausschusssitzung am 17.09.2015 den folgenden Antrag:

Die Stadt Gütersloh erarbeitet eine Fahrradabstellplatzsatzung, in der die Richtzahlen und bauliche Mindestanforderungen für alle Baugenehmigungen einheitlich festgesetzt werden.

Begründung:

Die Bauordnung NRW schreibt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 an vor, dass neben Autoabstellplätzen auch Fahrradabstellplätze zu errichten sind.

Im Paragraph 51 steht: (Auszug aus der Landesbauordnung NRW)

**“§ 51 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). **Hinsichtlich der Herstellung von Fahrradabstellplätzen gilt Satz 1 sinngemäß.** Es kann gestattet werden, dass die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden.

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich.

(3) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze auf

dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. **Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.**“ (Hervorhebung durch den Autor)

Die Landesregierung hat im Rahmen der Änderung der Bauordnung keine Richtzahlen für Fahrradabstellplätze vorgegeben, um den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Kommunen des Landes Rechnung zu tragen. Für die zu fordernden Fahrradabstellplätze soll die lokale Situation berücksichtigt werden, d. h. die Anteile der jeweiligen Verkehrsmittel (Modal-Split) entscheiden über die Anzahl der geforderten Fahrradabstellplätze. Da in Gütersloh zurzeit keine entsprechenden Richtzahlen vorliegen, werden auch keine Fahrradabstellplätze im Zuge der Baugenehmigung gefordert. Im Modal-Split sollen sich die Leitziele des Klimaschutzkonzeptes zur CO<sub>2</sub>-Minderung wiederfinden. Demnach soll das Fahrrad im innerstädtischen Verkehr zum wichtigsten Verkehrsmittel werden, zehn Prozent der heutigen PKW-Fahrten sollen bis 2022 durch das Fahrrad und den ÖPNV ersetzt werden.

Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Fahrradabstellplätze anzulegen sind, ist nicht in das Ermessen der genehmigenden Behörde gestellt. Dazu bedarf es besonderer Vorgaben aus anderen Fachbereichen (Stadtplanung, Verkehrsplanung) oder der Politik. Mit Erteilung der Baugenehmigung muss die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Fahrradabstellplätzen für unterschiedliche Nutzungen zu errichten.

Mit der von uns beantragten Satzung soll das bestehende Vollzugsdefizit im Baugenehmigungsverfahren behoben und Rechtssicherheit für Bauherren und für Mitarbeiter der Bauordnungsbehörden geschaffen werden. Bauherren und Architekten sollten bereits bei Beginn ihrer Planungsüberlegungen wissen, wie viel Fahrradabstellplätze zu berücksichtigen sind.

Zur Ausführung der Fahrradabstellplätze findet sich im §49 Absatz 5 BauO NRW die Bestimmung, dass Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder im Erdgeschoss oder in einem Keller mit ausreichend großem Aufzug liegen müssen.

Die einheitliche Festsetzung von ausreichenden, sicheren und gut erreichbaren Fahrradabstellplätzen trägt dazu bei, die Ziele des Klimaschutzkonzeptes zu erreichen und den Anteil der Fahrradnutzung zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen,



Birgit Niemann-Hollatz  
Fraktionssprecherin



Maik Steiner  
Stellv. Fraktionssprecher